

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 16. Juni 2010

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8036 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Maximilian-von-Dziembowski-Straße, südöstlicher Grenze des Bebauungsplans Prinz-Karl-Park, Josef-Fischhaber-Straße und Maximilian-von-Dziembowski-Grundstück, Gemarkung Söcking. 1. Änderung betr. Fl.Nr. 90 (Tfl.), Gemarkung Söcking (Stuckstraße 1); Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8182 für das Gebiet zwischen Von-der-Tann-Straße, Dr.-Paulus-Weg, Mathildenstraße und Max-Zimmermann-Straße, betr. die Fl.Nrn. 603/18, 603/17, 603/16, 603/11, 603/10, 603/9 und 603/5, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nrn. 971 + 980 (Teil), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8036 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Maximilian-von-Dziembowski-Straße, südöstlicher Grenze des Bebauungsplans Prinz-Karl-Park, Josef-Fischhaber-Straße und Maximilian-von-Dziembowski-Grundstück, Gemarkung Söcking. 1. Änderung betr. Fl.Nr. 90 (Tfl.), Gemarkung Söcking (Stuckstraße 1); Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.05.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.05.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten **im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-

plans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 08.06.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8182 für das Gebiet zwischen Von-der-Tann-Straße, Dr.-Paulus-Weg, Mathildenstraße und Max-Zimmermann-Straße, betr. die Fl.Nrn. 603/18, 603/17, 603/16, 603/11, 603/10, 603/9 und 603/5, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 29.04.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten **im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen

dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 08.06.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nrn. 971 + 980 (Teil), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.04.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.04.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten **im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.06.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg

Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg

www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Landrat Karl Roth

Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter

über unsere Internetseite beziehbar.